

# **SATZUNG**

## **über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 03.10.1983 (GBl. S. 577), i. V. mit den §§ 2 u. 6 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 15.02.1982 (GBl. S. 57), hat der Gemeinderat der Gemeinde Angelbachtal am 20.11.1995 folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 07. Dezember 1989 beschlossen:

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Gemeinde Angelbachtal erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### **§ 2 Steuergegenstand**

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen entgeltlich betriebene

- a) Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnliche Geräte
- b) Musikautomaten
- c) Einrichtungen für Spiele mit Gewinnmöglichkeiten im Sinne v. § 33 GewO
- d) Diskotheken
- e) Lokale mit Stripteasevorführungen oder sonstigen Sexdarbietungen im Sinne von § 33a GewO
- f) Einrichtungen für Spiele mit Gewinnmöglichkeiten im Sinne von § 33i GewO an für die Öffentlichkeit zugänglichen Orten zur gewerblichen Nutzung

(2) Als für die Öffentlichkeit zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von bestimmten Personen betreten werden dürfen.

(3) Unentgeltlich betriebene Geräte und Einrichtungen nach Absatz 1 stehen entgeltlich betriebenen gleich, wenn der Spielaufwand durch Eintrittsgelder, Preisauflschläge oder ähnliche Entgelte entrichtet wird.

### **§ 3 Steuerbefreiungen**

(1) Von der Steuer befreit sind Geräte nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a und b, die

- a) auf Jahrmärkten, Messen, Ausstellungen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen aufgestellt sind,
- b) im Fachhandel oder in Fachabteilungen von Einzelhandelsunternehmen zu Vorführungszwecken bereitgehalten werden,
- c) nach ihrem Bedarf nur für Kleinkinder bestimmt sind.

(2) Diskotheken, die von Organisationen oder von als gemeinnützig anerkannten Vereinen zum Zweck der Jugendpflege betrieben werden.

### **§ 4 Steuerschuldner und Haftung**

(1) Steuerschuldner in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe a, b und c ist der Geräteaufsteller; in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe d und e der Betriebsinhaber.

(2) Neben dem Aufsteller bzw. Betriebsinhaber haftet als Gesamtschuldner, wer zur Anmeldung des Steuergegenstandes nach § 7 Abs. 3 verpflichtet ist.

## § 5

### Erhebungsform und Steuersatz

(1) Die Steuer wird als Pauschalsteuer nach festen Steuersätzen erhoben.

(2) Die Steuer beträgt je angefangenen Monat

- a) für Spielgeräte im Sinne von § 2 Abs. 1 Buchstabe a je Steuergegenstand
  - aa) ohne Gewinnmöglichkeiten **20,50 Euro**
  - ab) mit Gewinnmöglichkeiten **51,20 Euro**
  - ac) Tötungs- u. Kriegsspielautomaten **102,30 Euro**

Für Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung gelten diese Sätze je Spieleinrichtung.

- b) für Musikautomaten nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b **10,20 Euro**
- c) für Spieleinrichtungen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c **20,50 Euro**
- d) für das Betreiben von Diskotheken nach § 2 Abs. 1 Buchstabe d je angefangene 10 qm benutzten Raumes **2,10 Euro**  
mindestens aber **40,90 Euro**
- e) für das Betreiben von Stripteasevorführungen oder sonstigen Sexdarbietungen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe e je angefangene 10 qm benutzten Raumes **4,10 Euro**  
mindestens aber **81,80 Euro**
- f) für Spieleinrichtungen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe f bis zu 100 qm benutzten Raumes **204,50 Euro**  
je weitere angefangene 10 qm **10,20 Euro**

(3) Als benutzte Räume nach Abs. 2 Buchstabe d und e gelten die konzessionierten Räume ohne Nebenräume, Bühnen und Küchen.

(4) Die Steuer nach Abs. 2 Buchstabe a bis c wird nicht erhoben, wenn das Gerät, der Automat oder die Einrichtung während des ganzen Kalendermonates so fest verschlossen bleibt, daß eine Benutzung unmöglich ist.

Der zur Anmeldung Verpflichtete (§ 7) hat die Außerbetriebsetzung innerhalb einer Woche der Steuerabteilung der Gemeinde anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, kann die Steuer bis zum Ende des Monats berechnet werden, in dem die Anzeige eingeht.

## § 6

### Steuerpflicht und Steuerschuld Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tag, an dem der Steuergegenstand aufgestellt bzw. in Betrieb genommen wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Steuergegenstand entfernt bzw. aufgegeben wird.

(3) Die Steuerschuld entsteht mit der Steuerpflicht.

(4) Die Steuer wird für das Kalendervierteljahr durch Steuerbescheid festgesetzt.

(5) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, wird die Steuer anteilmäßig je angefangenem Kalendermonat berechnet.

(6) Wechselt der Standort des Steuergegenstandes innerhalb des Gemeindegebietes, wird die Steuer für den Kalendermonat der Änderung nur einmal erhoben. Gleiches gilt bei einem Wechsel in der Person des Steuerschuldners. In diesem Fall bleibt der seitherige Steuerschuldner für den Kalendermonat der Änderung steuerpflichtig.

(7) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 7 Meldepflicht**

(1) Die Steuergegenstände nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a bis f sind innerhalb einer Woche nach Beginn der Steuerpflicht (§ 6) bei der Steuerabteilung der Gemeinde anzumelden.

(2) Die Entfernung oder Aufgabe des Steuergegenstandes ist innerhalb einer Woche nach Beendigung der Steuerpflicht (§ 6) der Steuerabteilung der Gemeinde anzuzeigen.

Bei Versäumnis dieser Frist kann die Steuer bis Ende des Monats berechnet werden, in dem die Anzeige eingeht.

(3) Zur An-/Abmeldung verpflichtet sind sowohl der Aufsteller bzw. Betreiber als auch der Inhaber und der Eigentümer der benutzten Räume und Grundstücke.

## **§ 8 Sicherheitsleistung und Steuerpflicht**

(1) Die Gemeinde kann eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld verlangen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Steuergegenstände (§ 2) zu überprüfen.

## **§ 9 Übergangsregelung**

(1) Neben der Meldepflicht gem. § 7 haben die zur Anmeldung Verpflichteten alle zum 01.01.1990 vorhandenen bzw. betriebenen Steuergegenstände nach § 2 bis zum 01.02.1990 bei der Steuerabteilung der Gemeinde schriftlich anzumelden.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 des Kommunalabgabengesetzes i. V. mit § 378 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Meldepflicht nach §§ 7 und 9 nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

Angelbachtal, den 20.11.1995

gez. Brandt (Bürgermeister)

### **Berücksichtigte Änderungen**

<b>Satzung</b>	<b>vom</b>	<b>Änderung</b>	<b>geänderte §§</b>
<b>Vergnügungssteuersatzung</b>	07.12.1989		
		20.11.1995	5 Abs. 2
<b>Änderung</b>		01.01.2002	Euroumstellung